ECONSTOR
*Make Your Publications Visible.*

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Bensmann, Markus; Brähler, Gernot; Scholz, Christoph

**Book**

# Eine empirische Untersuchung der Mindestbesteuerung bei Medienunternehmen mit Hilfe der Monte-Carlo-Simulation

Ilmenauer Schriften zur Betriebswirtschaftslehre, No. 7/2011

**Provided in Cooperation with:**
Technische Universität Ilmenau, Institut für Betriebswirtschaftslehre

*Suggested Citation:* Bensmann, Markus; Brähler, Gernot; Scholz, Christoph (2011) : Eine empirische Untersuchung der Mindestbesteuerung bei Medienunternehmen mit Hilfe der Monte-Carlo-Simulation, Ilmenauer Schriften zur Betriebswirtschaftslehre, No. 7/2011, ISBN 978-3-940882-32-5, Technische Universität Ilmenau, Institut für Betriebswirtschaftslehre, Ilmenau,
https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:ilm1-2011200467

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/55704

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

7/2011

# Eine empirische Untersuchung der Mindestbesteuerung bei Medienunternehmen mit Hilfe der Monte-Carlo-Simulation

Markus Bensmann, Gernot Brähler, Christoph Scholz

Ilmenauer Schriften zur Betriebswirtschaftslehre

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die der Übertragung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung des Buches oder Teilen daraus, bleiben vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© VERLAG proWiWi e. V., Ilmenau, 2011

Ilmenauer Schriften zur Betriebswirtschaftslehre
www.tu-ilmenau.de/is-ww

Herausgeber:
Univ.-Prof. Dr. rer. pol. habil. Norbert Bach, Univ.-Prof. Dr. rer. pol. habil. Gernot Brähler,
Univ.-Prof. Dr. rer. pol. habil. Gerrit Brösel, Jun.-Prof. Dr. rer. pol. David Müller,
Univ.-Prof. Dr. rer. pol. habil. Rainer Souren

ISSN 2192-4643

ISBN 978-3-940882-32-5

URN urn:nbn:de:gbv:ilm1-2011200467

Ilmenauer Schriften zur
Betriebswirtschaftslehre
7/2011

# Eine empirische Untersuchung der Mindestbesteuerung bei Medienunternehmen mit Hilfe der Monte-Carlo-Simulation

*Einzelveröffentlichung aus dem Ilmenauer Medienforum 2011*

Markus Bensmann[1], Gernot Brähler[2], Christoph Scholz[3]

[1] Dipl.-Kfm. Markus Bensmann, Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachgebiets Steuerlehre/Prüfungswesen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der TU Ilmenau
[2] Univ.-Prof. Dr. rer. pol. habil. Gernot Brähler, Steuerberater, Leiter des Fachgebiets Steuerlehre/Prüfungswesen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der TU Ilmenau
[3] Dipl.-Kfm. Christoph Scholz, Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachgebiets Steuerlehre/Prüfungswesen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der TU Ilmenau

# Vorwort

Die allgemein schlechte Wirtschaftslage in den vergangenen Jahren hat insbesondere die deutschen Medienunternehmen hart getroffen und zu einer Anhäufung von Verlusten geführt. Grundsätzlich ist es zwar möglich, dass die in den Verlustjahren entstandenen Verlustvorträge in den folgenden Gewinnjahren unbeschränkt auszugleichen, jedoch wird die Verlustverrechnung durch die Mindestbesteuerung stark eingeschränkt. So können Verluste aus Vorjahren nur bis zu einem Sockelbetrag des laufenden Gewinns von 1 Mio. Euro unbeschränkt verrechnet werden, darüber hinaus nur noch maximal bis zu einer Höhe von 60 % des 1 Mio. € übersteigenden zu versteuernden Einkommens. Es besteht die Gefahr, dass Verlustverrechnungspotenzial in den Folgejahren trotz vorhandener zu versteuernder Gewinne nicht gewinnmindernd ausgeschöpft werden kann. Mit Hilfe einer Bilanzsimulation unter Unsicherheit per Monte-Carlo-Simulation wird der Einfluss der Mindestbesteuerung bei Medienunternehmen untersucht.

Aufgrund der hohen Relevanz dieser Thematik hat das Fachgebiet für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Steuerlehre/Prüfungswesen den folgenden Beitrag für das Ilmenauer Medienforum 2011 mit dem Titel „Eine empirische Untersuchung der Mindestbesteuerung bei Medienunternehmen mit Hilfe der Monte-Carlo-Simulation“ eingereicht und präsentiert.

Ilmenau, im August 2011

*Markus Bensmann, Gernot Brähler, Christoph Scholz*

# Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis II

Abkürzungsverzeichnis III

1. Einleitung 1

2. Gesetzliche Grundlagen 3

3. Das Modell 8

3.1 Übersicht 8

3.2 Datenermittlung 9

3.3 Aufbau der Unternehmenssimulation 11

4. Darstellung und Vergleich der Ergebnisse der Monte Carlo Simulation 16

5. Zusammenfassung 24

Literaturverzeichnis VI

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Exogen vorgegebene Verlustvorträge in Abhängigkeit von der Bilanzsumme S. 9

Abb. 2: Gewinn- und Verlustrechnung des Simulationsmodells S. 12

Abb. 3: Bilanz der Unternehmenssimulation S. 13

Abb. 4: Cashflow-Rechnung der Unternehmenssimulation S. 14

Abb. 5: Steuersparpotenzial der exogen vorgegebenen Verlustvorträge in Abhängigkeit von der Bilanzsumme S. 16

Abb. 6: Durchschnittliche entgangene Steuerersparnis $SD1_t$ in Abhängigkeit von der Bilanzsumme 5 Mio. € (links) und 10 Mio. € (rechts) S. 17

Abb. 7: Durchschnittliche entgangene Steuerersparnis $SD1_t$ in Abhängigkeit von der Bilanzsumme 25 Mio. € (links) und 50 Mio. € (rechts) S. 18

Abb. 8: Relativer Schaden der Mindestbesteuerung bei Bilanzsumme 5 Mio. € (links) und Anteil der Simulationsdurchläufe mit beschränkter Verlustverrechnung bei Bilanzsumme 5 Mio. € (rechts) S. 19

Abb. 9: Relativer Schaden der Mindestbesteuerung bei Bilanzsumme 10 Mio. € (links) und Anteil der Simulationsdurchläufe mit beschränkter Verlustverrechnung bei Bilanzsumme 10 Mio. € (rechts) S. 20

Abb. 10: Relativer Schaden der Mindestbesteuerung bei Bilanzsumme 25 Mio. € (links) und Anteil der Simulationsdurchläufe mit beschränkter Verlustverrechnung bei Bilanzsumme 25 Mio. € (rechts) S. 21

Abb. 11: Relativer Schaden der Mindestbesteuerung bei Bilanzsumme 50 Mio. € (links) und Anteil der Simulationsdurchläufe mit beschränkter Verlustverrechnung bei Bilanzsumme 50 Mio. € (rechts) S. 22

Abb. 12: Insolvenzwahrscheinlichkeit im Untersuchungsmodell in Abhängigkeit von der der Bilanzsumme (BS) und dem exogen vorgegebenen Verlustvortrag (VV) S. 23

## Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Abb. | Abbildung |
| Abs. | Absatz |
| a.F. | alte Fassung |
| a.M. | am Main |
| AO | Abgabenordnung |
| arqus | Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre |
| Art. | Artikel |
| Aufl. | Auflage |
| BB | Betriebsberater (Zeitschrift) |
| BFH | Bundesfinanzhof |
| BfuP | Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift) |
| BGBl. | Bundesgesetzblatt |
| BMF | Bundesministerium der Finanzen |
| BS | Bilanzsumme |
| bspw. | beispielsweise |
| Bst. | Buchstabe |
| BT-Drs. | Bundestag-Drucksache |
| BvD | Bureau van Dijk |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| bzw. | beziehungsweise |
| CF | Cash Flow |
| DAX | Deutscher Aktien Index |

| | |
|---|---|
| DB | Der Betrieb (Zeitschrift) |
| EBITDA | Earnings Before interest, Taxes, Depreciation and Amortisation |
| EStG | Einkommensteuergesetz |
| f. | folgende Seite |
| ff. | folgende Seiten |
| FiFo | First in First out |
| gem. | gemäß |
| GewStG | Gewerbesteuergesetz |
| GG | Grundgesetz |
| GuV | Gewinn- und Verlustrechnung |
| H. | Heft |
| Hrsg. | Herausgeber |
| i.H.v. | in Höhe von |
| i.S.d. | im Sinne des |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| Jg. | Jahrgang |
| KoR | Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (Zeitschrift) |
| KStG | Körperschaftsteuergesetz |
| Mb | Mindestbesteuerung |
| n.F. | neue Fassung |
| Nr. | Nummer |
| Rz | Randziffer |
| S. | Satz, Satz |

| | |
|---|---|
| StuW | Steuer und Wirtschaft (Zeitschrift) |
| VA | Verlustabzug |
| VV | Verlustabzug |
| WiWo | Wirtschaftswoche (Zeitschrift) |
| WPg | Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift) |
| ZfB | Zeitschrift für Betriebswirtschaft (Zeitschrift) |

## 1. Einleitung

In Zeiten einer Wirtschaftskrise und der damit einhergehenden Anhäufung von Verlusten wird deren Nutzung zu einem immer wichtigeren Thema für die Unternehmen. Laut der letzten Körperschaftsteuerstatistik von 2004 bestanden allein in Deutschland zu diesem Zeitpunkt körperschaftsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von 412 Mrd. €.[1] Durch die Wirtschaftskrise sind diese Verlustvorträge noch weiter angewachsen.[2] Von dieser allgemein schlechten Wirtschaftslage besonders hart getroffen wurden die deutschen Medienunternehmen, unter anderem bedingt durch die weggebrochenen Werbeeinnahmen. Allein in 2009 sind laut Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft die Nettowerbeeinnahmen um 10 % und damit so stark wie noch nie seit der Nachkriegszeit insgesamt auf das Einnahmeniveau von 1995 i.H.v. 18,4 Mrd. € abgestürzt.[3]

Grundsätzlich sollten in Verlustjahren entstandene Verlustvorträge in folgenden Gewinnjahren das zu versteuernde Einkommen unbeschränkt ausgleichen können. In Deutschland wird die unbeschränkte Verlustverrechnung jedoch durch die sog. Mindestbesteuerung gem. § 10d EStG und § 10a GewStG i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG sowie den auf die Verlustverrechnung einflussnehmenden Regelungen des Mantelkaufs gem. § 8c KStG und der Zinsschranke gem. § 4h EStG stark eingeschränkt. Nach der Mindestbesteuerung können Verluste nur bis zu einer Höhe von 1 Mio. € unbeschränkt mit Gewinnen verrechnet werden. Die darüberhinausgehenden Verlustvorträge können nur maximal bis zu einer Höhe von 60 % des 1 Mio. € übersteigenden zu versteuernden Einkommens abgezogen werden.

Problematisch ist somit, dass aufgebaute Verlustvorträge zwar ein erhebliches Steuersenkungspotential für kommende Jahre durch eine mögliche Verrechnung mit laufenden Gewinnen und damit einer Reduzierung der positiven steuerlichen Bemessungsgrundlage darstellen können. Allerdings ist fraglich, in wie weit diese entstandenen Verlustverrechnungspotentiale durch die gebildeten Verlustvorträge in den Folgejahren tatsächlich gewinnmindernd ausgeschöpft werden können bzw. in wie weit einem Unternehmen, welches einen Verlustvortrag aufgebaut hat, durch die gesetzliche Regelung der Mindestbesteuerung ein Schaden entsteht.

---

[1] Vgl. Statistisches Bundesamt, Finanzen und Steuern. Körperschaftsteuerstatistik 2004, Fachserie 14, Reihe 7.2, Wiesbaden.

[2] Vgl. Ramthun, C., Durch Verlustvorträge drohen Steuerausfälle in dreistelliger Milliardenhöhe, in: WiWo vom 24.10.2009; Töben, T., Wo ist unser ganzes Geld geblieben? – Verluste der „Verlierer“ und Gewinne der „Gewinner“, in: FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND vom 24. November 2010.

[3] Vgl. Paperlein, J., Auf der Mediaachterbahn, in: Horizont 51-52/2010, S. 20f.; Pfannenmüller, J./ Wadlinger, C., Hoffnungsschimmer nach Riesenkrise, in: Werben & Verkaufen, 21/2010, S. 6f.

Ziel dieses Beitrags ist es daher, den Schaden der Mindestbesteuerung für Medienunternehmen aufzuzeigen und zu quantifizieren. Dies erfolgt mit Hilfe einer Bilanzsimulation auf Basis empirischer historischer Daten. Aufgrund der Berücksichtigung von Unsicherheiten in der Unternehmensentwicklung setzt diese Analyse eine Monte-Carlo-Simulation ein. Dabei werden exogen vorgegebene Verlustvorträge in ein Bilanzsimulationsmodell eingeführt und untersucht, inwiefern diese im Laufe von 10 Perioden bei durchgeführten Simulationsszenarien im Durchschnitt verrechnet werden können. Der Schaden der Mindestbesteuerung wird dann als Differenz zwischen den verbleibenden Verlustvorträgen unter Anwendung der gesetzlichen Regelungen der Mindestbesteuerung und einer Aussetzung dieser Regelungen in den einzelnen betrachteten Perioden ermittelt. Im Zeitverlauf wird dann zu erkennen sein, dass die Verlustvorträge auf Grund der Mindestbesteuerung erheblich langsamer verrechnet werden können. Fraglich dabei ist jedoch, wie hoch das dadurch entstandene finanzielle Schadenspotential für die Medienunternehmen ist.

Zu diesem Zweck erfolgt in Abschnitt 2 zunächst eine Darstellung der gesetzlichen Regelungen und deren Zusammenhänge. Abschnitt 3 stellt daran anschließend das Simulationsmodell sowie das Vorgehen dar. Die Ergebnisse werden in Abschnitt 4 präsentiert. In Abschnitt 5 werden die Ergebnisse verglichen und abschließend ausgewertet. Der Beitrag schließt mit einer Zusammenfassung.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Mit Einführung des Korb II-Gesetz[4] zum Veranlagungszeitraum 2004 wurde die seit dem 1.1.1990 zeitlich unbeschränkte interperiodische Verlustverrechnung einer quantitativen Beschränkung durch die Einführung der Regelung der Mindestbesteuerung gem. § 10d Abs. 2 EStG unterworfen. Darüber hinaus wurde der steuerliche Anwendungsbereich auf Körperschaften ausgeweitet.[5] Der Gesetzgeber wollte laut Gesetzesbegründung durch die zeitliche Streckung des Verlustabzugs die Steuereinnahmen verstetigen und damit das Steueraufkommen kalkulierbarer machen.[6] Dies setzt jedoch eine mögliche Verlustverrechnung in späteren Gewinnperioden voraus. Entsprechend der Auffassung des BFH darf eine Verlustverrechnung in späteren Veranlagungszeiträumen aus rechtlichen Gründen jedoch nicht ausgeschlossen sein, ansonsten spricht der BFH mit seinem Urteil vom 26.8.2010 der Mindestbesteuerung sogar die Verfassungskonformität ab.[7] Eine Entscheidung des BVerfG zur Mindestbesteuerung steht noch aus. Eine Vorlage des BFH an das BVerfG bzgl. der Verfassungswidrigkeit der Mindestbesteuerung aufgrund einer Verletzung des Grundsatzes der Normenklarheit gem. Art. 20 Abs. 3, Art. 19 Abs. 4 GG wurde vom BVerfG am 12.10.2010 jedoch zunächst wegen einer nicht den Anforderungen einer Vorlage entsprechenden Begründung für unzulässig erklärt.[8]

Werden negative Einkünfte erzielt, so sind diese bei der Ermittlung einer steuerlichen Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen. Hierbei ist zunächst zwischen dem horizontalen und dem vertikalen Verlustausgleich zu unterscheiden.[9] Ein sogenannter horizontaler Verlustausgleich wird innerhalb einer Einkunftsart vorgenommen. Auf dieser Stufe werden negative Einkünfte mit positiven Einkünften der gleichen Einkunftsart verrechnet. Beim vertikalen Verlustausgleich i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 3 EStG erfolgt die Berücksichtigung von Verlusten indes zwi-

---

4 Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz v. 22.12.2003, BGBl. I 2003, 2840.

5 Begründet wurde der Systemwechsel durch die Vereinfachung des Steuerrechts, die Verstetigung des Steueraufkommens und die verlorene Bedeutung des § 2 Abs. 3 EStG a.F., vgl. BT-Drs. 15/1518 v. 8.9.2003, 1 (13); Heinicke in Schmidt, EStG, § 10d EStG Rz. 11; Djanani, C./ Brähler, G./ Lösel, C., Ertragsteuern 4. Aufl., Frankfurt a.M. 2010, S. 143ff., 277f.

6 Vgl. BT-Drs. 15/1518 v. 8.9.2003, S.13; Lindauer, J., BB-Forum: Anmerkungen zur Mindestbesteuerung, in: BB 2004, S. 2721; Watrin, C./ Wittkowski, A./ Ullmann, R., Deutsche Mindestbesteuerung und ihre Belastungswirkung im europäischen Vergleich, in: StuW 3/2008, S. 240.

7 Vgl. BFH v. 26.8.2010 – I B 49/10.

8 Vgl. BFH v. 6.9.2006 – XI R 26/04; BVerfG v. 12.10.2010 – 2 BvL 59/06.

9 Vgl. Müller, H., Ausmaß der steuerlichen Verlustverrechnung – Eine empirische Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkung, in: arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre, Diskussionsbeitrag Nr. 17, http://www.arqus.info/paper/arqus_17.pdf, 2006, S. 4.

schen verschiedenen Einkunftsarten.[10] Da im Folgenden lediglich Kapitalgesellschaften untersucht werden, deren Einkünfte gemäß § 8 Abs. 2 KStG stets als Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S.d. § 15 EStG zu qualifizieren sind, entfällt für diese der vertikale Verlustausgleich.[11]

Der Verlustabzug wird in § 10d EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG bei Körperschaften normiert. Die Vorgehensweise beim Verlustabzug von Körperschaften entspricht dabei der Vorgehensweise bei der Einkommensteuer. Wird bei der Ermittlung der körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage ein negatives steuerliches Einkommen festgestellt, so ist innerhalb des Verlustabzugs zwischen dem Verlustrücktrag in die vorausgegangene Periode gem. § 10d Abs. 1 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG bei Körperschaften und dem Verlustvortrag in die nachfolgende Periode gem. § 10d Abs. 2 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG bei Körperschaften zu unterscheiden. Beide Varianten dienen dazu, negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 EStG nicht ausgeglichen wurden, vom Gesamtbetrag der Einkünfte anderer Veranlagungszeiträume abzuziehen.[12]

Der Verlustrücktrag wird vom Steuerpflichtigen beantragt und führt zu einem rückwirkenden Ausgleich der Verluste mit dem positiven Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahres bis zur Höhe des Maximalbetrages von 511.500 € gem. § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG i.V.m § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG bei Körperschaften. Durch einen Antrag gem. § 10d Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG bei Körperschaften kann jedoch auf die Anwendung des Verlustrücktrags verzichtet werden.

Wird ein Verlustrücktrag nicht durchgeführt bzw. ist der vollständige Verlustausgleich nicht möglich, so können die Verluste gem. § 10d Abs. 2 Satz 1 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG bei Körperschaften in den folgenden Veranlagungszeiträumen zeitlich unbefristet mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte verrechnet werden. Das Verlustvortragspotential geht also nicht endgültig verloren.[13] Im Gegensatz zum Verlustrücktrag müssen Verlustvorträge jedoch immer frühestmöglich verrechnet werden.[14] Diesbezüglich ist zu beachten, dass Verlustvorträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen nur bis zu einer Höhe von 1 Mio. € (Sockelbetrag) des Gesamtbetrags der Einkünfte unbeschränkt abzugsfähig sind. Darüber hinaus dür-

---

[10] Vgl. Dötsch, E./ Franzen, I./ Sädler, W./ Sell, H./ Zenthöfer, W., Körperschaftssteuer, 15. Aufl., Stuttgart 2009, S. 76.

[11] Vgl. Dinkelbach, A., Ertragsteuern, 3. Aufl., Wiesbaden 2009, S. 281.

[12] Vgl. Djanani, C./ Brähler, G./ Lösel, C., Ertragsteuern 4. Aufl., Frankfurt a.M. 2010, S. 143ff., 277f.

[13] Vgl. Campenhausen, O. v., Steuerrecht im Überblick, Stuttgart 2007, S. 99.

[14] Vgl. Vgl. BMF v. 29.11.2004 – IV C 8 – S 2225 – 5/04, BStBl. I 2004, 1097; Watrin, C./ Wittkowski, A./ Ullmann, R., Deutsche Mindestbesteuerung und ihre Belastungswirkung im europäischen Vergleich, in: StuW, 3/2008, S. 239.

fen nur bis zu 60 % des 1 Mio. € übersteigenden Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, was zu einer Mindestbesteuerung i.H.v. 40 % des 1 Mio. € übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte gem. § 10d Abs. 2 EStG führt.[15] Der am Schluss eines Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustvortrag ist gem. § 10d Abs. 4 EStG gesondert festzustellen. Über § 10a Satz 1-3 GewStG greift die Mindestbesteuerung auch im Rahmen der Gewerbesteuer.

Übersteigen die Verlustvorträge den Sockelbetrag und können sie gleichzeitig nicht vollumfänglich mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte verrechnet werden, so kommt es zu einem negativen Effekt der Mindestbesteuerung, der sich aus einem Zins- und einem Steuersatzeffekt zusammensetzt.[16] Bis zum vollständigen Verbrauch des Verlustvortrags (VV) erfolgt ein jährlicher Verlustabzug (VA) von

$$VA=1Mio.€+60\%\left(\text{Gesamtbetrag der Einkünfte}(G)-1Mio.€\right)=0{,}6G+0{,}4 \qquad (1)$$

bis zu der Periode T, in der der Verlustvortrag $VV_0$ endgültig aufgezehrt ist, also

$$VV_0=\sum_{t=1}^{T} VA_t. \qquad (2)$$

Dadurch entsteht über die Jahre 1 bis T verteilt eine Steuerersparnis von summiert

$$s*(G_t-VA_t). \qquad (3)$$

Der Gegenwartswert dieser Steuerersparnis ist somit der diskontierte Wert oder auch Barwert des Verlustabzugs

$$s\sum_{t=1}^{T}(1+r)^{-t}VA_t.[17] \qquad (4)$$

Diese Diskontierung mit dem risikofreien Zins ($r_f$) stellt den sogenannten Zinseffekt dar. Dieser ist für den Steuerpflichtigen stets nachteilig und erhöht sich, je später die Verlustvorträge in einen tatsächlichen Verlustabzug und damit in eine tatsächliche Steuerersparnis umgesetzt werden können.

Sollte der Steuersatz zwischen dem Zeitpunkt der Verlustentstehung und dem Zeitpunkt der Verlustverwendung divergieren, so kommt es zum sogenannten Steuersatzeffekt. Steigt der Steuersatz, so gewinnen die steuerlichen Verlustvorträge an Wert; sinkt der Steuersatz, so

---

[15] Vgl. Rauch, B./ Brähler, G./ Göttsche, M. Die steuermindernde Wirkung der Zinsschranke – eine formalanalytische Untersuchung, in: WPg, 21/2010, S. 1066ff.

[16] Vgl. Watrin, C./ Wittkowski, A./ Ullmann, R., Deutsche Mindestbesteuerung und ihre Belastungswirkung im europäischen Vergleich, in: StuW, 3/2008, S. 239.

[17] Vgl. Brähler, G./ Göttsche, M./ Rauch, B., Verlustnutzung von Kapitalgesellschaften bei Umwandlungen – Eine ökonomische Vorteilhaftigkeitsanalyse, in: ZfB, 2009, S. 1178ff.

verlieren die steuerlichen Verlustvorträge ihre Werthaltigkeit.[18] Der Steuersatzeffekt kann für die weitere Betrachtung jedoch ausgeklammert werden, da eine mögliche Steuersatzänderung kaum prognostizierbar ist und daher nicht in diese Untersuchung mit einfließen soll.

Die Regelung der Mindestbesteuerung kann nicht losgelöst von der gesetzlichen Regelung der Zinsschranke betrachtet werden. Durch die im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 neu geregelte ertragsteuerliche Behandlung von Fremdfinanzierungsaufwendungen von im Inland steuerpflichtigen Unternehmen[19] durch die Einführung der sogenannten Zinsschranke in § 4h EStG und § 8a KStG kommt es zu einem Nebeneinander von Verlust- und Zinsvortrag nach § 4h EStG, wobei das Zusammenspiel in § 4h EStG nicht explizit geregelt wird.[20] Aus der Gesetzessystematik ergibt sich aber, dass vor dem Verlustabzug zuerst der negative Zinssaldo sowie eventuelle Zinsvorträge zu verrechnen sind.[21] Die Umverteilung eines entstehenden Zinsvortrags von dem ursprünglichen Verlustvortragstopf in einen Zinsvortragstopf führt zu unterschiedlichen Behandlungen dieser beiden unterschiedlichen Verrechnungstöpfe, so dass die Umverteilung in späteren Perioden Einfluss auf die Höhe der Steuerzahlungen haben kann.

Da die Zinsschrankenregelung nach der Gesetzessystematik vor dem Verlustabzug anzuwenden ist, wirkt sich die Zinsschrankenregelung direkt auf die Verlustvortragsverrechnung aus und führt bei einer Zinsabzugsbeschränkung zu einem höheren Ergebnis vor Verlustabzug. Dies kann bei Vorliegen eines ausreichenden Verlustvortrages zu einem erhöhten Verlustabzug führen. So kommt es einerseits zwar zu einer erhöhten Verrechnung bestehender Verlustvorträge, andererseits wird ein zunächst nicht verrechenbarer Zinsvortrag neu gebildet. Die Zinsschrankenregelung hat somit einen direkten Einfluss auf die Höhe des der Mindestbesteuerung zu unterwerfenden Betrags und damit auch auf den Wert des Verlustvortrags als barwertige Steuerersparnis.

Allerdings greift die Regelung der Zinsschranke erst für einen Nettozinsaufwand ab der sog. Freigrenze i.H.v. 3 Mio. € gem. § 4h Abs. 2 Satz 1 Bst. a EStG. Darunter liegende Zinsaufwendungen eines im Inland steuerpflichtigen Betriebes sind nach den Regelungen zur Zins-

---

[18] Vgl. Watrin, C./ Wittkowski, A./ Ullmann, R., Deutsche Mindestbesteuerung und ihre Belastungswirkung im europäischen Vergleich, in: StuW, 3/2008, S. 239.

[19] Vgl. BT-Drs. 16/4841 vom 27.03.2007, S. 48.

[20] Vgl. Rauch, B./ Brähler, G./ Göttsche, M. Die steuermindernde Wirkung der Zinsschranke – eine formalanalytische Untersuchung, in: WPg, 21/2010, S.1066 ff.; Rödder, T./ Stangl, I., Zur geplanten Zinsschranke, in: DB, Jg. 60, H. 9, 2007, S. 482.

[21] Vgl. Herzig, N./ Bohn, A., Modifizierte Zinsschranke und Unternehmensfinanzierung – Diskussion von Plänen zur Unternehmensteuerreform 2008 –, in: DB, Jg. 59, H. 1, 2007, S. 5f.

schranke in Höhe des vom Betrieb im gleichen Veranlagungszeitraum erzielten Zinsertrags steuerlich uneingeschränkt abziehbar gem. § 4h Abs. 1 Satz 1 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG für Körperschaften

Darüber hinaus käme die Zinsschranke gem. § 4h Abs. 2 Satz 1 Bst. b EStG ebenfalls nicht zur Anwendung, wenn der Betrieb nicht oder nur anteilsmäßig zu einem Konzern gehören würde (sog. „Konzernklausel“). Des Weiteren würde die Zinsschranke selbst bei Konzernzugehörigkeit nicht in Kraft treten, wenn die Eigenkapitalquote des Betriebs die Eigenkapitalquote des Konzerns maximal um 2 % unterschreitet (sog. „Escapeklausel“).

Darüber hinausgehende Zinsaufwendungen sind nur bis zu einer Höhe von 30 % des steuerlichen EBITDA zulässig. Eine Überschreitung führt dagegen zu einem Versagen des Zinsabzugs in Höhe von 70 % bei positivem steuerlichen EBITDA bzw. von 100 % bei einem steuerlichen EBITDA, das negativ oder Null ist.[22] Übersteigen die theoretisch verrechenbaren 30 % des EBITDA die abzugsfähigen Zinsaufwendungen, so ist das ungenutzte verrechenbare EBITDA als sogenannter EBITDA-Vortrag in die folgenden fünf Wirtschaftsjahre vortragbar. Die nicht sofort abzugsfähigen Zinsaufwendungen sind bis zur Höhe der EBITDA-Vorträge aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren abziehbar und mindern die EBITDA-Vorträge in ihrer zeitlichen Reihenfolge gemäß dem FiFo-Prinzip. Darüber hinaus verbleibende Zinsaufwendungen unterliegen somit im Veranlagungszeitraum einem temporären Abzugsverbot, sind aber über einen sogenannten Zinsvortrag in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragbar und erhöhen als Zinsvortrag gem. § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG die Zinsaufwendungen der Folgejahre.[23] In diesen Jahren sind sie erneut unter den einschränkenden Bedingungen der Zinsschranke abzugsfähig. Sofern das steuerliche EBITDA eines Unternehmens in den Folgeperioden aber nicht steigt bzw. der Nettozinsaufwand sinkt, besteht die Gefahr einer Definitivbesteuerung durch die Zinsschranke.[24] Zu einem endgültigen Abzugsverbot und damit zu einem Untergang des Zinsvortrags kommt es, wenn der Betrieb aufgrund einer Betriebsaufgabe bzw. -veräußerung oder einer Umstrukturierung nicht fortgeführt wird. Gem. § 8a Abs. 1 S. 3 KStG gilt § 8c KStG ebenfalls für den gebildeten Zinsvortrag.

---

[22] Vgl. Herzig, N./ Bohn, A., Modifizierte Zinsschranke und Unternehmensfinanzierung – Diskussion von Plänen zur Unternehmensteuerreform 2008 –, in: DB, Jg. 59, H. 1, 2007, S. 3f.

[23] Vgl. Dinkelbach, A., Ertragsteuern, 3. Aufl., Wiesbaden 2009, S. 49.

[24] Vgl. Brähler, G./ Brune, P./ Heerdt, T., Die Auswirkungen der Zinsschranke auf die Aktivierung latenter Steuern, in: KoR, 5/2008, S. 293; Herzig, N./ Bohn, A., Modifizierte Zinsschranke und Unternehmensfinanzierung, in DB, Jg. 59, H.1, 2007, S. 7.

# 3. Das Modell

## 3.1 Übersicht

Um die Auswirkungen der Mindestbesteuerung untersuchen zu können, wird ein Unternehmenssimulationsmodell entwickelt, aus dem für die einzelnen Simulationsperioden für die entstehenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der steuerpflichtige Gewinn abgeleitet wird. Die Simulation wird über einen Zeitraum von 10 Jahren durchgeführt und erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Regelungen.

Aufgrund der Unsicherheit in der Unternehmensentwicklung und der Pfadabhängigkeit der Verlustvorträge erfolgt in diesem Beitrag die Analyse der Mindestbesteuerung bei Medienunternehmen mit Hilfe eines Unternehmenssimulationsmodells. Durch eine Monte-Carlo-Simulation werden unter Rückgriff auf die empirischen Daten der Amadeus Datenbank anhand stochastischer Merkmale zukünftige Bilanz- und GuV-Werte unter Berücksichtigung von Unsicherheit ermittelt und darauf aufbauend die Steuerveranlagung bestimmt.[25]

Um abschließende Aussagen über die Wirkung der Mindestbesteuerung treffen zu können, wird die Untersuchung in drei Szenarien unterteilt. In Szenario S1 erfolgt keine gesetzliche Verlustverrechnungsbeschränkung, Szenario S2 berücksichtigt die Regelung der Mindestbesteuerung, und Szenario S3 umfasst schließlich die Regelung der Mindestbesteuerung sowie die Zinsschrankenregelung. Der Vergleich dieser Szenarien ermöglicht, die Auswirkungen der Mindestbesteuerung aufzuzeigen. Damit eventuell auftretende Effekte der Mindestbesteuerung bei Unternehmen unterschiedlicher Größenklassen erfasst und aufgedeckt werden können, wird die Bilanzsumme des ermittelten Beispielsunternehmen auf 5 Mio. €, 10 Mio. €, 25 Mio. € und 50 Mio. € normiert. Die Simulationen werden somit für jede normierte Bilanzsumme eingeteilt in drei Szenarien, welche auf Grundlage der derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen mit den jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Szenarien durchgeführt werden.

Da keine Angaben über die Höhe der vorhandenen Verlustvorträge der bei den in der Untersuchung enthaltenen Medienunternehmen vorliegen, werden für jedes der untersuchten Szenarien jeweils fünf verschiedene Verlustvortragshöhen zu Beginn der Untersuchung in Periode 0 (Startjahr 2009) vorgegeben. Die Verlustvortragshöhen werden im Verhältnis zur Bilanzsumme i.H.v. dem ½-fachen, 1-fachen, 2-fachen, 5-fachen und 10-fachen vorgegeben (siehe Abb. 1).

---

[25] Vgl. Schneider, D., Die Messung der Unternehmenssteuerbelastung: Methoden und Ergebnisse, in: BB, Jg. 45, 1990, S. 537.

| | 5 Mio. | 10 Mio. | 25 Mio. | 50 Mio. |
|---|---|---|---|---|
| **0,5 x BS** | 2.500.000 € | 5.000.000 € | 12.500.000 € | 25.000.000 € |
| **1,0 x BS** | 5.000.000 € | 10.000.000 € | 25.000.000 € | 50.000.000 € |
| **2,0 x BS** | 10.000.000 € | 20.000.000 € | 50.000.000 € | 100.000.000 € |
| **5,0 x BS** | 25.000.000 € | 50.000.000 € | 125.000.000 € | 250.000.000 € |
| **10,0 x BS** | 50.000.000 € | 100.000.000 € | 250.000.000 € | 500.000.000 € |

Abb. 1: Exogen vorgegebene Verlustvorträge in Abhängigkeit von der Bilanzsumme

Somit können die Untersuchungsergebnisse auch vor dem Hintergrund unterschiedlich hoher Verlustvortragshöhen interpretiert werden. In der Untersuchung erfolgt nur eine Betrachtung der zu Beginn vorgegebenen Verlustvortragshöhe. Entsteht ein neuer Verlustvortrag, so wird dieser separat erfasst. So wird sichergestellt, dass der zu Beginn vorgegebene Verlustvortrag nach dem FiFo-Prinzip verrechnet und der Schaden der Mindestbesteuerung für Medienunternehmen quantifiziert werden kann. Entsteht ein neuer Verlustvortrag, führt dies gemäß der gesetzlichen Regelung zu einer Nicht-Verrechenbarkeit des alten Verlustvortrags in der entsprechenden Periode. Es werden also in Summe 60 Modellzustände über jeweils 10 Jahren simuliert.

### 3.2 Datenermittlung

Die empirische Datenbasis der Untersuchung bilden die im DAX Sector All Media gelisteten Medienunternehmen. Dieser setzt sich aus den vier Subsektoren Werbung, Rundfunk & Fernsehen, Film & Unterhaltung und Verlags- und Druckereiwesen zusammen. Insgesamt fließen somit 316 Unternehmensabschlüsse von den Jahren 2001 bis 2009 in die Untersuchung ein, aus denen ein repräsentatives Beispielmedienunternehmen gebildet wird, welches als Ausgangspunkt für die Unternehmensentwicklung dient. Die zugrundeliegenden Daten wurden den in der der Amadeus Datenbank des Bureau van Dijk enthaltenen Bilanz- und Gewinn- und Verlustverrechnungspositionen dieser Medienunternehmen entnommen.[26]

Die Amadeus Datenbank enthält jedoch nur handelsrechtliche Jahresabschlüsse, aus denen die Besteuerungsgrundlagen abgeleitet werden müssen. Der Rückgriff auf handelsrechtliche Einzelabschlüsse liegt darin begründet, dass in Deutschland steuerliche Daten gem. § 30 AO im Gegensatz zu den Jahresabschlüssen gemäß §§ 325 ff. HGB nicht offengelegt werden müssen.

[26] Stand Februar 2011; Für weitere Informationen zum Bureau van Dijk (BvD) vgl. http://www.bvdep.com/de/index.html, oder http://www.bvdep.com/de/printAMADEUS.html.

Das Heranziehen der handelsrechtlichen Abschlüssen als sog. Second Best Ansatz ist in der Literatur anerkannt.[27]

Auf Grundlage der so erhaltenen Bilanzdaten kann ein Beispielunternehmen der Medienbranche abgebildet werden. Des Weiteren werden für das jeweilige Standardunternehmen die individuellen stochastischen Merkmale aus empirischen Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen ermittelt und für die jeweilige Simulation der Positionen eingesetzt. Ergebnisgröße ist der jeweilige Verlustvortrag.

Da erst eine hohe Anzahl von potentiellen Wertentwicklungen ein aussagekräftiges Untersuchungsergebnis bzgl. der Auswirkungen der Mindestbesteuerung gewährleistet, werden 20.000 Simulationsdurchläufe generiert. Darauf aufbauend kann dann modellendogen eine detaillierte Berechnung der steuerlichen Bemessungsgrundlage bzw. der steuerlichen Belastungswirkung unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage erfolgen, um unbekannte Zusammenhänge aufzudecken.[28] Aufgrund von möglichen Wechselwirkungen bestimmter steuerlicher Regelungen, wie bspw. bei Zinsvorträgen im Rahmen der Zinsschrankenregelung oder möglichen Verlustvorträgen im Rahmen der Regelung der Mindestbesteuerung, können sich Konsequenzen für die Jahresabschlüsse in Folgeperioden ergeben. Somit ist eine mehrperiodige Betrachtung unumgänglich. In diesem Modell erfolgt daher eine Untersuchung über einen Zeitraum von 10 Jahren, in dem alle Ein- und Auszahlungen sowie deren steuerliche Umperiodisierungen dargestellt werden.[29]

Um die empirischen Verteilungsparameter bestimmen zu können, werden aus den absoluten Werten der einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung die Wachstumsraten und danach deren Mittelwerte ($\mu$) sowie Standardabweichungen ($\sigma$) ermittelt. Aufgrund der voneinander abhängigen Entwicklung der einzelnen Positionen werden deren Kovarianzen ebenfalls berücksichtigt, um eine realitätsnahe Bilanzsimulation gewährleisten zu

---

[27] Vgl. zum Vorgehen Watrin, C./ Wittkowski, A./ Ullmann, R., Deutsche Mindestbesteuerung und ihre Belastungswirkung im europäischen Vergleich, in: StuW, 3/2008, S. 243.

[28] Vgl. Möller, D., Modellbildung, Simulation und Identifikation dynamischer Systeme, Berlin 1992, S. 11; Monahan, G., Management Decision Making: Spreadsheet Modeling, Analysis and Application, Cambridge 2000, S. 593; siehe zum Vorgehen auch Brähler, G./ Schlüter, C./ Scholz, C./ Wiegräfe, B, Die Auswirkungen der Zinsschranke auf unterschiedliche Branchen, Unternehmensgrößen und Rechtsformen, in: SSRN, S. 3, 5.

[29] Der zehnjährige Planungshorizont hat sich in der Literatur etabliert; vgl. Knirsch, D., Die antizipierte und realisierte Steuerbelastung von Unternehmen: Auswirkungen einer Investitionsrechnung mit vereinfachter Steuerbemessungsgrundlage, Wiesbaden 2005; Knirsch, D., Reform der steuerlichen Gewinnermittlung durch Übergang zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Wer gewinnt, wer verliert?, in ZfB, Jg. 76, 2006, S. 231-250; Niemann, R., Investitionswirkungen steuerlicher Verlustvorträge – Wie schädlich ist die Mindestbesteuerung?, in: ZfB, Jg. 74, 2004, S. 359-383.

können. Die ermittelten Wachstumsraten werden auf die zuletzt verfügbaren empirischen und absoluten Jahresabschlusswerte im Jahr 2009 angewendet.

Es erfolgt eine mehrfache Modellierung, damit die Verteilungsparameter innerhalb eines zehnjährigen Szenarios eingehalten werden, wodurch die Wachstumsraten innerhalb des Planungshorizonts schwanken. Diese Modellierung verhindert somit die Fehlinterpretation empirischer Daten und liefert für die Simulation wesentlich aussagekräftigere Ergebnisse von potentiellen Konjunkturverläufen.

Bei der Entwicklung der verschiedenen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung handelt es sich somit um eine Aneinanderreihung einer N-fachen Wiederholung unterschiedlicher Wachstumsraten (Φ). Somit ergibt sich für die empirischen Wachstumsraten der einzelnen Bilanz- und GuV-Positionen im Zeitablauf die Normalverteilung, ohne dass hierfür eine Annahme notwendig ist.[30] Die einzelnen Posten der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung (P), die sich nach den Gliederungsschemata i.S.d. §§ 266 und 275 HGB ergeben, werden daher auf Basis der Normalverteilung simuliert[31],

$$P_t = P_{t-1} * (1 + \Phi), \text{ es gilt}$$

$$\Phi \sim N(\mu, \sigma^2) \quad \text{und} \quad \sigma^2 = \left[{}^{1}/_{10} * \mu\right]^2.$$

Unter Einhaltung der zuvor ermittelten empirischen Verteilungsparameter werden mit Hilfe des Tabellenkalkulationsprogramm Excel sowie des Add-In Crystal Ball, das Excel um die für die Untersuchung notwendige Simulationsfunktion erweitert, die Wachstumsraten der Positionen der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung simuliert. Für jeden Untersuchungsdurchlauf wird derselbe Satz generierter Zufallszahlen herangezogen. Somit sind die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungen untereinander vergleichbar, und es können generelle Aussagen aus den Ergebnissen abgeleitet werden.

### 3.3 Aufbau der Unternehmenssimulation

In dem der Untersuchung zu Grunde liegenden Simulationsmodell wachsen die Gewinn- und Verlustrechnungs-Positionen Umsatzerlöse, Materialaufwand, Personalaufwand und sonstige Aufwendungen jeweils mit den individuellen durchschnittlichen Wachstumsraten, die anhand

---

[30] Zur Erläuterung der Verwendung der Normalverteilung und des Random Walk, vgl. Eller, R./ Gruber, W./ Reif, M., Handbuch des Risikomanagements, 2. Aufl., Stuttgart 2002, S. 381-393.

[31] Vgl. zum Vorgehen Brähler, G./ Schlüter, C./ Scholz, C./ Wiegräfe, B, Die Auswirkungen der Zinsschranke auf unterschiedliche Branchen, Unternehmensgrößen und Rechtsformen, in: SSRN, S. 6.

der empirischen Daten ermittelt wurden und mit dem Unsicherheitsfaktor durch die Monte-Carlo Simulation multipliziert werden. Die Positionen Zinserträge und Zinsaufwendungen werden für jede Periode modellendogen bestimmt und mit einem Sollzins von 8 % und einem Habenzins von 2 % verrechnet. Die Position Abschreibung entsteht als Summe über die bei den Bilanzpositionen immaterielle Vermögensgegenstände, materielle Vermögensgegenstände und sonstige Vermögensgegenstände angefallenen Abschreibungen. Die lineare Abschreibung ermittelt sich aus den jeweiligen jährlichen Veränderungen dieser Bilanzpositionen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Wachstumsraten.

| **Gewinn- und Verlustrechnung** |
|---|
| |
| Umsatzerlöse |
| Zinsertrag |
| Erhöhung/Verminderung des Bestand an unfertigen Erzeugnissen |
| **Erträge insgesamt** |
| Materialaufwand |
| Personalaufwand |
| Abschreibung |
| Zinsaufwand |
| Sonstige Aufwendungen |
| **Aufwendungen insgesamt** |

Abb. 2: Gewinn- und Verlustrechnung des Simulationsmodells

Die Bilanzpositionen immaterielle Vermögensgegenstände, materielle Vermögensgegenstände und sonstige Vermögensgegenstände wachsen auf Grundlage der aus den jeweiligen empirischen Daten ermittelten Wachstumsraten abzüglich der jeweiligen Abschreibungen. Ebenfalls mit ihren empirischen Daten angesetzt werden die Bilanzpositionen Vorräte, Forderungen, sonstige Forderungen sowie langfristige Fremdfinanzierung, Rückstellungen, kurzfristige Fremdfinanzierung, Verbindlichkeiten und sonstige Verbindlichkeiten. Diese Positionen verändern sich gemäß ihrer jeweiligen Wachstumsrate. Kassenbestand und Bankguthaben, gezeichnetes Kapital sowie Gewinnrücklagen werden modellendogen bestimmt. Zu Beginn der Unternehmenssimulation werden die jeweiligen Anfangsbilanzen unter Einhaltung der empirisch ermittelten Relationen stets auf eine Bilanzsumme von 5, 10, 25 und 50 Mio. € transformiert.

| **Bilanz (konsolidiert)** | |
|---|---|
| | |
| **Bilanz-Aktiva** | **Bilanz-Passiva** |
| ***Anlagevermögen*** | ***Eigenkapital*** |
| immaterielle Vermögensgegenstände | gezeichnetes Kapital |
| materielle Vermögensgegenstände | Gewinnrücklagen |
| sonstige Vermögensgegenstände | |
| | |
| ***Umlaufvermögen*** | ***langfristige Verbindlichkeiten*** |
| Vorräte | langfristige Fremdfinanzierung |
| Forderungen | Rückstellungen |
| sonstige Forderungen | |
| * Kassenbestand und Bankguthaben | ***kurzfristige Verbindlichkeiten*** |
| | kurzfristige Fremdfinanzierung |
| | Verbindlichkeiten |
| | sonstige Verbindlichkeiten |
| | |
| **Summe Bilanz-Aktiva** | **Summe Bilanz-Passiva** |

Abb. 3: Bilanz der Unternehmenssimulation

Auf Grundlage der so ermittelten einzelnen Positionswerte erfolgt die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage und der Steuerlast auf Unternehmensebene sowie die Saldierung der Mittelzu- und -abflüsse in einer Kapitalflussrechnung modellendogen. Des Weiteren wird in der Untersuchung eine Ausschüttungsquote von 20 % unterstellt. Die Ausschüttungsquote ergibt sich als die durchschnittliche Ausschüttungsquote aller DAX-Unternehmen in den Jahren der zugrundeliegenden empirischen Daten. Der nicht ausgeschüttete Teil des Saldos wird anschließend zum Ausgleich der Bilanz mit der Position Kassenbestand und Bankguthaben verrechnet. Darüber hinaus wird angenommen, dass alle Ein- und Auszahlungen am Ende einer Periode stattfinden. Eine Betrachtung auf Gesellschafterebene erfolgt nicht, da nur die steuerliche Belastung auf Ebene der Kapitalgesellschaft untersucht wird, um daraus die Höhe der Verlustvorträge pro Periode zu ermitteln.

| **Cashflow Rechnung** |
|---|
| |
| Umsatzeinzahlungen |
| (-/+) Erhöhung oder Verminderung des Forderungsbestands |
| (+/-) Erhöhung oder Verminderung des Verbindlichkeitenbestands |
| (-) Materialauszahlungen |
| (-) Personalauszahlungen |
| (-) Investitionsauszahlungen für Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände |
| (-) Sonstige betriebliche Auszahlungen |
| (+) Zinseinzahlungen |
| (-) Zinsauszahlungen |
| **(=) Mittelzufluss vor Steuern (Cashflow) CF** |
| |
| (-) Steuerauszahlungen |
| **(=) Mittelzufluss vor Gewinnverwendung CFs** |
| |
| (-) Dividendenzahlungen/Gewinnentnahmen |
| **(=) Mittelzufluss nach Gewinnverwendung** |

Abb. 4: Cashflow-Rechnung der Unternehmenssimulation

Es werden die Körperschaftsteuer mit einem Satz von 15 %, die Gewerbesteuer mit 13,545 % und der Solidaritätszuschlag mit 5,5 % ermittelt. Zur Berechnung der Gewerbesteuer wird der in Deutschland durchschnittliche Hebesatz von 387 % verwendet.[32] Somit ergibt sich eine Gesamtsteuerbelastung von 29,37 %. Dies bedeutet auch, dass ein bestehender Verlustvortrag (VV) ein Steuerersparnispotential von 29,37 %*VV darstellt (Formel 3). Zur barwertigen Betrachtung ist diese Steuerersparnis noch mit dem risikofreien Zins $r_f$ analog zu Formel 4 zu diskontieren.

Der risikolose Zins $r_f$ stellt die Rendite einer laufzeitäquivalenten Alternativinvestition dar, die weder Ausfall-, noch Termin-, oder Währungsrisiken unterliegt.[33] Da in der Praxis solche Anlagen nicht existieren, wird auf Staatsanleihen zurückgegriffen, sofern die emittierenden Länder wirtschaftliche und politische Stabilität aufweisen.[34] Obgleich ein Schuldner absoluter

[32] Vgl. Statistisches Bundesamt Deutschland, Durchschnittliche Hebesätze der Realsteuer nach Ländern 2009, in: Pressemitteilung Nr. 298 vom 26.08.2010.

[33] Vgl. Drukarczyk, J./ Schüler, A., Unternehmensbewertung, 5. Aufl., München 2007, S. 246; Ballwieser, W., Unternehmensbewertung, 2. Aufl., Stuttgart 2007, S. 83.

[34] Vgl. Pankoke, T./ Petersmeier, K., Der Zinssatz in der Unternehmensbewertung, in: Schacht, U./ Fackler, M. (Hrsg.), Praxishandbuch Unternehmensbewertung - Grundlagen, Methoden, Fallbeispiele - , Wiesbaden 2005, S. 110.

Bonität nicht existiert, kann bei Staatsanleihen der Zins als quasi-sicher angenommen werden.[35] Dieser beträgt hier 3,10 %.[36]

Durch den Vergleich der Verteilungsparameter der Verlustvorträge über einen 10 Perioden Zeitraum ist eine Abschätzung des Schadens der Mindestbesteuerung möglich. Somit können nun im Folgenden die Verlustvortragsentwicklungen, die sich unter vollständiger Berücksichtigung der steuerlichen Rahmenbedingungen ergeben, mit denen verglichen werden, die unter Außerachtlassung der Mindestbesteuerung und der Zinsschrankenregelung ermittelt werden.

Hiervon wird der Mittelwert gebildet, der als Ausgangsgröße für weitere Betrachtungen dient. Sollte im Simulationsdurchlauf ein Unternehmen den Insolvenztatbestand bzw. Überschuldungstatbestand erfüllen, so wird dieses nicht weiter berücksichtigt und fließt in der entsprechenden Periode[37] auch nicht in die Berechnung des Durchschnittswertes ein.

---

[35] Vgl. Moxter, A., Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung, 2. Aufl., Wiesbaden 1983, S. 146; Baetge, J./ Krause, C., Die Berücksichtigung des Risikos bei der Unternehmensbewertung, in: Zeitschrift für BfuP, Jg. 46, H 5, 1994, S. 434.

[36] Vgl. European Central Bank; Harmonised Long-Term Interest Rates for Convergence Assessment Purposes, http://www.ecb.int/stats/services/downloads/html/index.en.html.

[37] Eine Periode entspricht einem Jahr.

## 4. Darstellung und Vergleich der Ergebnisse der Monte Carlo Simulation

Um den Schaden der Mindestbesteuerung zu quantifizieren, werden zunächst die absoluten Differenzen D1 und D2 der durchschnittlichen Entwicklung der Verlustvorträge der simulierten 10 Perioden zwischen den drei verschiedenen gesetzlichen Szenarien S1 (ohne Verlustverrechnungsbeschränkung), S2 (mit Mindestbesteuerung ohne Zinsschranke), und S3 (mit Mindestbesteuerung und Zinsschranke) ermittelt. Dies erfolgt separat voneinander für die verschiedenen insgesamt 20 Modellzustände der vier unterschiedlichen Bilanzsummen und ihren jeweiligen exogen vorgegebenen fünf verschiedenen Verlustvortragshöhen. Insgesamt werden somit insgesamt 200 Differenzen aus den 20 Modellzuständen und 10 verschiedenen Perioden für D1 und 200 Differenzen D2 berechnet (siehe Formel 5 und 6).

$$D1_t = S2_t - S1_t \qquad \text{mit } t = 1 \ldots 10 \tag{5}$$

$$D2_t = S3_t - S2_t \qquad \text{mit } t = 1 \ldots 10 \tag{6}$$

Diese Differenz ergibt barwertig betrachtet und multipliziert mit dem Gesamtsteuersatz von 29,37 % die absolute entgangene Steuerersparnis bzw. die zusätzliche Steuerzahllast der jeweiligen Untersuchungsperiode auf Grund des Eingreifens der Mindestbesteuerung aus heutiger Sicht (siehe Formel 7 und 8).

$$SD1_t = s * D1_t (1+r)^{-t}. \quad \text{mit } t=1\ldots10 \text{ und } s=29{,}37\ \% \tag{7}$$

$$SD2_t = s * D2_t (1+r)^{-t}. \quad \text{mit } t=1\ldots10 \text{ und } s=29{,}37\ \% \tag{8}$$

Um einen Bezug für diesen Steuerersparnisnachteil zu erhalten, muss dieser in Relation zum Gesamtsteuerersparnispotenzial der ursprünglich exogen vorgegebenen Verlustvorträge betrachtet werden. Dieses erhält man durch Multiplikation der exogen vorgegeben Verlustvorträge (siehe Abb. 1) mit dem Gesamtsteuersatz von 29,37 % (siehe Abb. 5).

| | **5 Mio.** | **10 Mio.** | **25 Mio.** | **50 Mio.** |
|---|---|---|---|---|
| **0,5 x BS** | 734.250 € | 1.468.500 € | 3.671.250 € | 7.342.500 € |
| **1,0 x BS** | 1.468.500 € | 2.937.000 € | 7.342.500 € | 14.685.000 € |
| **2,0 x BS** | 2.937.000 € | 5.874.000 € | 14.685.000 € | 29.370.000 € |
| **5,0 x BS** | 7.342.500 € | 14.685.000 € | 36.712.500 € | 73.425.000 € |
| **10,0 x BS** | 14.685.000 € | 29.370.000 € | 73.425.000 € | 146.850.000 € |

Abb. 5: Steuersparpotenzial der exogen vorgegebenen Verlustvorträge in Abhängigkeit von der Bilanzsumme

Das Verhältnis kann nun grafisch über den Zeitraum der 10 simulierten Perioden betrachtet werden. Ergebnis dieser Betrachtung ist, dass erhebliche Differenzen zwischen den Szenarien

S1 und S2 festzustellen sind. Hingegen weicht Szenario 3 von Szenario 2 bei allen 20 Modellzuständen nur sehr marginal, mit Differenzen von deutlich unter 0,05 %, ab.[38] Da diese Abweichungen nicht erheblich sind, wird im weiteren Untersuchungsverlauf die Zinsschrankenregelung vernachlässigt und ausschließlich das Szenario S1 und S2 gegenübergestellt. So wird ausschließlich die Auswirkung der Mindestbesteuerung bei Medienunternehmen im weiteren Verlauf untersucht (siehe Abb. 6 und 7).

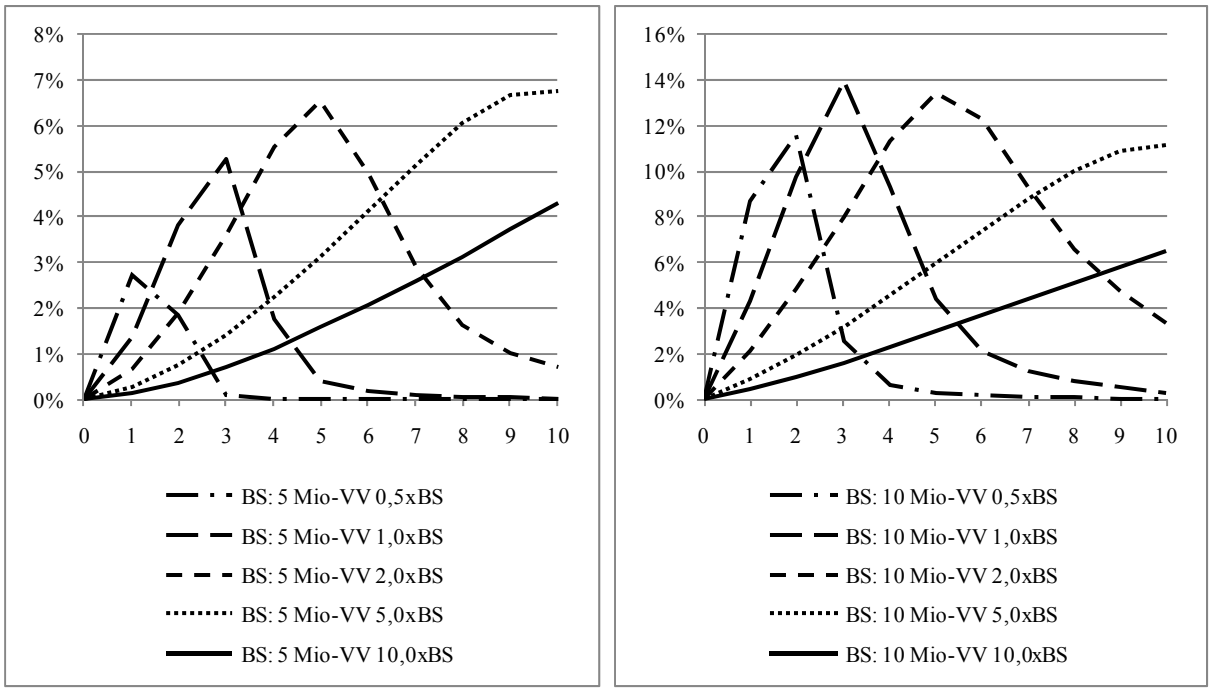


Abb. 6: Durchschnittliche entgangene Steuerersparnis $SD1_t$ in Abhängigkeit von der Bilanzsumme 5 Mio. € (links) und 10 Mio. € (rechts)

Es stellt sich heraus, dass in allen Modellzuständen auf Grund der Mindestbesteuerung die exogen vorgegebenen Verlustvorträge im Durchschnitt nicht unbeschränkt verrechnet werden können. Somit kommt es auf diese Weise zu einem deutlichen finanziellen Schaden für die Medienunternehmen, da diese nicht verrechneten Verluste zu einem positiven zu versteuernden Einkommen führen, das unmittelbare Steuerzahlungen nach sich zieht und somit einen Liquiditätsabfluss bei den Unternehmen zur Folge hat. Der minimale Steuerersparnisnachteil ist zwar 0 %, dieses Niveau wird aber nur dann erreicht, wenn trotz der Mindestbesteuerung eine unbeschränkte Verlustverrechnung möglich ist oder keine exogenen Verlustvorträge mehr vorliegen. Andererseits reicht der Steuerersparnisnachteil bis zu einer Höhe von 23 % des Steuersparpotenzials der vorgegebenen exogenen Verlustvorträge bei einer Bilanzsumme

[38] Dies zeigt, dass im Durchschnitt die Zinsschranke nur bei sehr wenigen Unternehmen greift und somit ihre durchschnittliche finanzielle Auswirkung gering ist.

von 50 Mio. € und einem vorgegebenen exogenen Verlustvortrag in Höhe der halben Bilanzsumme (siehe Abb. 7).

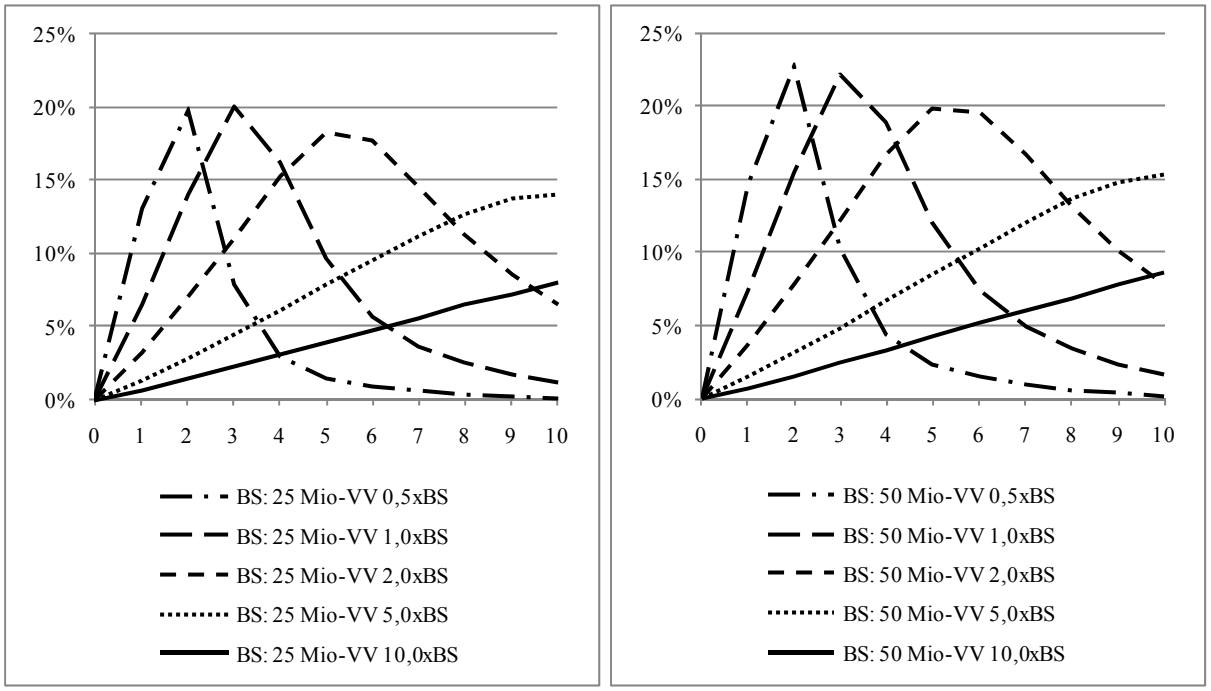


Abb. 7: Durchschnittliche entgangene Steuerersparnis $SD1_t$ in Abhängigkeit von der Bilanzsumme 25 Mio. € (links) und 50 Mio. € (rechts)

Um die verschiedenen Modellzustände im weiteren Verlauf der Untersuchung weiter zu vergleichen, wird nun nicht mehr auf die Differenz der verbleibenden Verlustvorträge zwischen den Szenarien S1 und S2 zurückgegriffen, sondern auf das Verhältnis der verbleibenden Verlustvorträge in den Szenarien S2 und S1 zueinander abzüglich 100 %. Dieses Verhältnis wird für die jeweiligen 10 Simulationsperioden der 20 Modellzustände ermittelt (siehe Formel 9).

$$A_t = \frac{VV_{S2,\,t}}{VV_{S1,t}} - 1 \qquad \text{mit } t=1\ldots10 \tag{9}$$

Das Verhältnis $A_t$ drückt den relativen Schaden der Mindestbesteuerung aus, da dieses die zusätzlichen verbleibenden Verlustvorträge auf Grund der Mindestbesteuerung gegenüber einer unbeschränkten Verlustverrechnung innerhalb der beobachteten Periode zum Ausdruck bringt. Würde demnach keine Regelung der Mindestbesteuerung existieren, hätte dieser Anteil an Verlusten ausgeglichen werden können. Die Entwicklung dieses Anteils an unverrechneten Verlusten in den vier verschiedenen untersuchten Bilanzsummen 5 Mio. €, 10 Mio. €, 25 Mio. € und 50 Mio. € in Abhängigkeit von der Höhe der exogen vorgegebenen Verlustvorträge kann so grafisch abgebildet werden (siehe Abb. 8, 9, 10 und 11 links).

Des Weiteren ist aus den bisherigen Darstellungen (siehe Abb. 6 und 7) zwar bereits deutlich erkennbar, dass eine Beeinflussung der Verrechnung der exogen vorgegebenen Verlustvorträge auf Grund der Regelung der Mindestbesteuerung eindeutig vorliegt. Unklar ist jedoch, wie oft in den jeweiligen Untersuchungsperioden die Mindestbesteuerung in die Verlustverrechnung eingegriffen hat. Daher wird zusätzlich geprüft, in wie weit diese in den einzelnen Perioden der 20 Modellzustände überhaupt zur Anwendung kam. Dafür wird eine Zählvariable in das Modell eingeführt, welche separat für alle 10 simulierten Perioden der 20 Modellszenarien im Szenario S2 beobachtet, ob die Regelung der Mindestbesteuerung Wirkung entfaltet hat. So wird erfasst, in welchem Anteil an den Gesamtsimulationsdurchläufen von insgesamt 20.000 auf Grund der gesetzlichen Regelung der Mindestbesteuerung in der beobachteten Periode der exogen vorgegebene bzw. verbleibende Verlustvortrag nicht unbeschränkt verrechnet werden konnte (siehe Abb. 8, 9, 10 und 11 rechts).

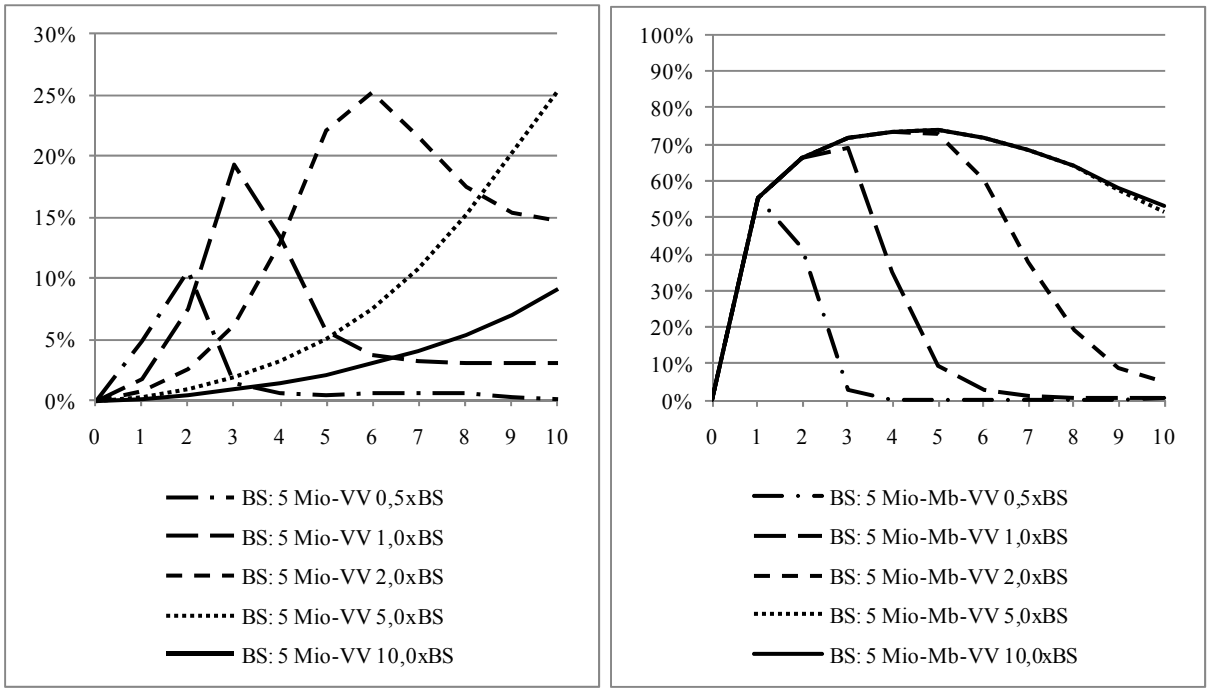


Abb. 8: Relativer Schaden der Mindestbesteuerung bei Bilanzsumme 5 Mio. € (links) und Anteil der Simulationsdurchläufe mit beschränkter Verlustverrechnung bei Bilanzsumme 5 Mio. € (rechts)

Es wird deutlich, dass je höher der zu Beginn der Simulation vorgegebene exogene Verlustvortrag ist, desto höher sind auch die maximalen negativen Auswirkungen der Mindestbesteuerung im Zeitablauf. So konnte bspw. in Periode 6 bei einer Bilanzsumme von 5 Mio. € (siehe Abb. 8) bei einem vorgegebenen Verlustvortrag von dem zweifachen der Bilanzsumme ein 25 % weniger Verlustvorträge aufgrund der Mindestbesteuerung verrechnet werden. Bei einem vorgegebenen Verlustvortrag von einer halben Bilanzsumme liegt dieser Schaden nur bei ca. 10 % in Periode 2.

Zu erkennen ist auch hier (siehe auch Abb. 6 und 7), dass die Periode der maximalen negativen Auswirkungen mit steigenden Verlustvorträgen bei gleichbleibender Bilanzsumme ansteigt. So liegt dieser Punkt bei einer Bilanzsumme von 5 Mio. € (siehe Abb. 8 links) für einen exogenen Verlustvortrag in Höhe der halben Bilanzsumme in Periode 2 (ca. 10 %), für einen exogenen Verlustvortrag in Höhe der Bilanzsumme in Periode 3 (ca. 19 %) und für einen exogenen Verlustvortrag in Höhe der doppelten Bilanzsumme in Periode 6 (ca. 25 %). Betrachtet man dazu im Vergleich die Darstellung des Eingreifens der Mindestbesteuerung (siehe Abb. 8, 9, 10 und 11 rechts), wird deutlich, dass die korrespondierenden Höchstpunkte eine Periode eher aufgetreten sind und das in den Folgeperioden die Wahrscheinlichkeit eines Eingreifens der Mindestbesteuerung abnimmt. Somit ist davon auszugehen, dass die Mindestbesteuerung ab diesen Perioden einen geringeren Einfluss hat, da ein höherer Anteil der verbleibenden Verlustvorträge in den Simulationsdurchläufen nun den Sockelbetrag von 1 Mio. € der Mindestbesteuerung unterschreitet und es so zu einer unbeschränkten Verlustverrechnung kommt.

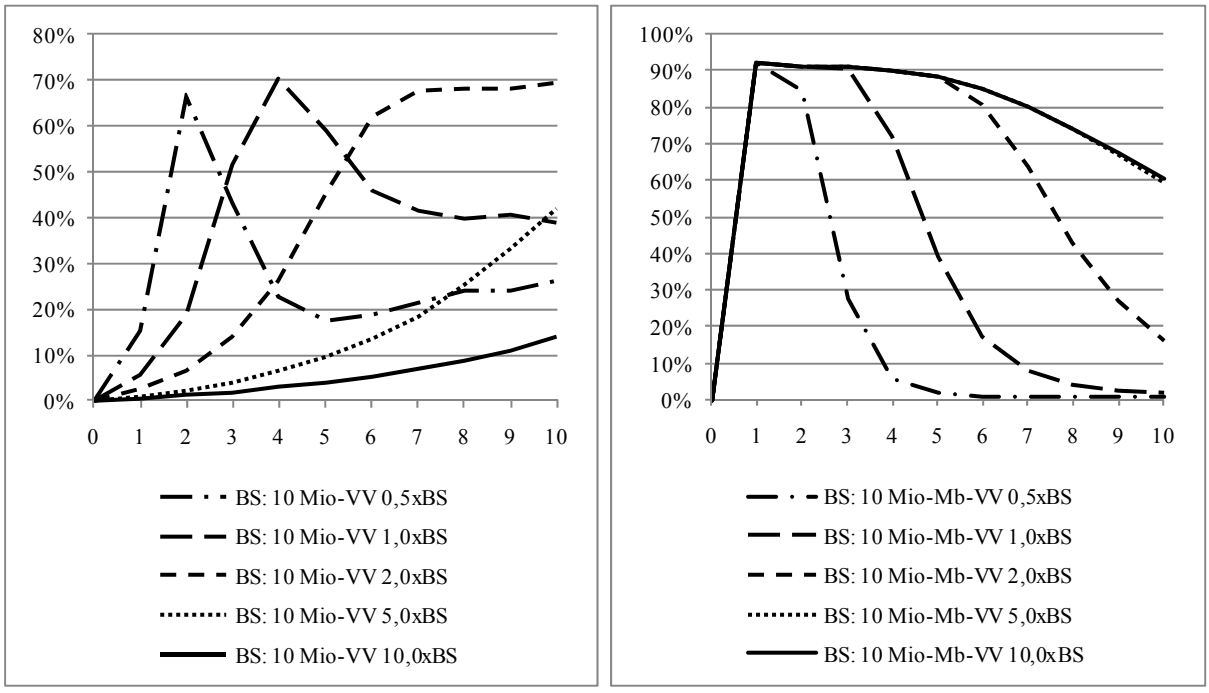


Abb. 9: Relativer Schaden der Mindestbesteuerung bei Bilanzsumme 10 Mio. € (links) und Anteil der Simulationsdurchläufe mit beschränkter Verlustverrechnung bei Bilanzsumme 10 Mio. € (rechts)

Bei einer Betrachtung der weiteren Kurvenverläufe nach dem Erreichen einer maximalen negativen Abweichung ist zu erkennen, dass die Abweichung nach der Ausbildung dieses Höchstpunktes zunächst deutlich wieder abfällt. Es kommt aber nach drei bis vier Perioden zu einem Zwischentiefpunkt; ab diesem steigt die relative Abweichung meist langsam wieder an. Es zeigt sich, dass es somit durch die Mindestbesteuerung zu einer permanenten Verrech-

nungsdifferenz kommen kann, deren relativer monetärer Nachteil im Zeitablauf auch noch weiter zunimmt. Da die entstandenen Differenzen rückwirkend nicht ausgeglichen werden, folgt daraus auch ein absoluter permanenter finanzieller Nachteil.

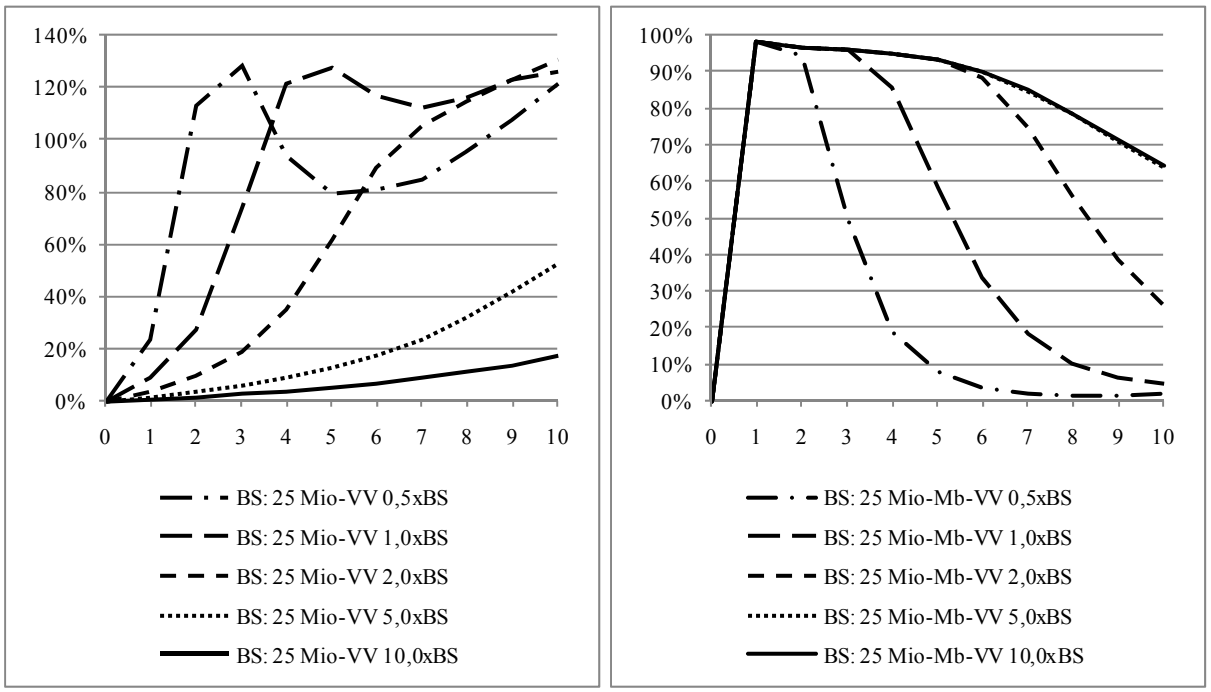


Abb. 10: Relativer Schaden der Mindestbesteuerung bei Bilanzsumme 25 Mio. € (links) und Anteil der Simulationsdurchläufe mit beschränkter Verlustverrechnung bei Bilanzsumme 25 Mio. € (rechts)

Der relative Nachteil erreicht bei einer Bilanzsumme von 5 Mio. € (siehe Abb. 8 links) bis zu 25 % und beläuft sich bei einer Bilanzsumme von 50 Mio. € (siehe Abb. links) sogar auf über 250 %.

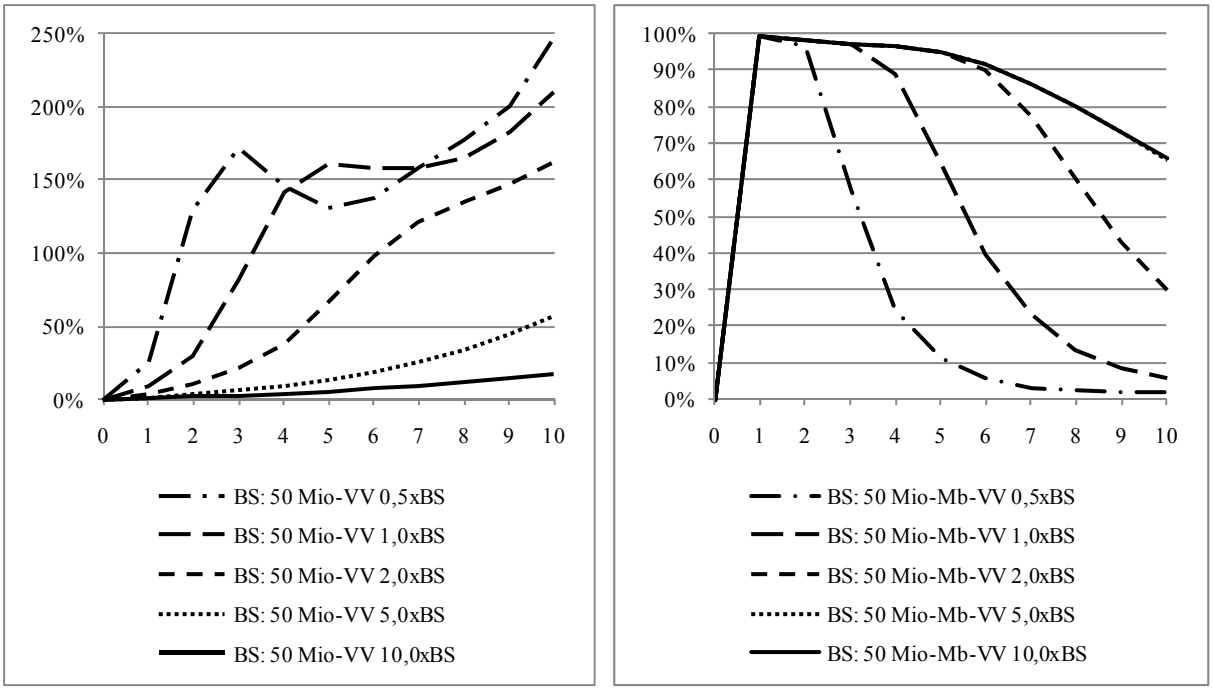


Abb. 11: Relativer Schaden der Mindestbesteuerung bei Bilanzsumme 50 Mio. € (links) und Anteil der Simulationsdurchläufe mit beschränkter Verlustverrechnung bei Bilanzsumme 50 Mio. € (rechts)

Des Weiteren steigt die Höhe der möglichen maximalen negativen Auswirkungen deutlich mit einer zunehmenden Bilanzsumme an. Diese liegt bei einem exogen vorgegebenen Verlustvortrag in Höhe der Bilanzsumme (1,0xBS) für eine Bilanzsumme von 5 Mio. € bei ca. 19 % in Periode 3 (siehe Abb. 8 links), für 10 Mio. € bei ca. 70 % in Periode 4 (siehe Abb. 9 links), für 25 Mio. € bei ca. 127 % in Periode 5 (siehe Abb. 10 links) und bei 50 Mio. € bei mindestens 211 % in Periode 10 (siehe Abb. 11 links). Festzustellen ist auch hier, dass die Periode der maximalen negativen Abweichung mit steigender Bilanzsumme zunimmt. Da jedoch mit den höheren Bilanzsummen auch die exogenen Verlustvorträge zunehmen, erklärt sich dies ebenfalls durch das erst spätere Unterschreiten des Sockelbetrags der Mindestbesteuerung.

Insgesamt ist festzustellen, dass Unternehmen mit einer höheren Bilanzsumme trotz möglicherweise höherer Gewinne stärker von der Mindestbesteuerung getroffen werden. Der relative Schaden der Mindestbesteuerung nimmt mit steigender Bilanzsumme sogar deutlich zu. Dies deutet darauf hin, dass die Gewinne der Medienunternehmen nicht ausreichen, um die exogen vorgebenden Verlustvorträge oberhalb des Sockelbetrages auszugleichen. Dies scheint sich auch darin zu bestätigen, dass je höher der vorgegebene Verlustvortrag ist, desto langsamer steigen die relativen Abweichungen.

Abschließend stellt sich noch die Frage, ob die Mindestbesteuerung auch einen Auswirkung auf die Insolvenzwahrscheinlichkeit der Medienunternehmen hat. Von einer Insolvenz ist da-

bei auszugehen, wenn eine Überschuldung in einem der Modellzustände in einer der Untersuchungsperioden eintritt. Im Modell wird so ein Insolvenzrisiko von ca. 13 % ermittelt (siehe Abb. 12), wobei sich die Mindestbesteuerung negativ auf die Insolvenzwahrscheinlichkeit auswirkt. Da die Unternehmen durch das Eingreifen der Mindestbesteuerung zu sofortigen Steuerzahlungen gezwungen werden, führen diese zu einem Liquiditätsabfluss.

| | | 5 Mio | | 10 Mio | | 25 Mio | | 50 Mio | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **VV 0,5xBS** | **ohne Mb** | 13,365% | - | 13,410% | - | 13,520% | - | 13,670% | - |
| | **mit Mb** | 13,365% | +0,000% | 13,415% | +0,005% | 13,540% | +0,020% | 13,715% | +0,045% |
| **VV 1,0xBS** | **ohne Mb** | 12,990% | - | 12,980% | - | 13,075% | - | 13,275% | - |
| | **mit Mb** | 12,990% | +0,000% | 13,055% | +0,075% | 13,200% | +0,125% | 13,435% | +0,160% |
| **VV 2,0xBS** | **ohne Mb** | 12,715% | - | 12,655% | - | 12,695% | - | 12,900% | - |
| | **mit Mb** | 12,745% | +0,030% | 12,880% | +0,225% | 13,080% | +0,385% | 13,335% | +0,435% |
| **VV 5,0xBS** | **ohne Mb** | 12,680% | - | 12,565% | - | 12,640% | - | 12,805% | - |
| | **mit Mb** | 12,730% | +0,050% | 12,865% | +0,300% | 13,075% | +0,435% | 13,325% | +0,520% |
| **VV 10,0xBS** | **ohne Mb** | 12,680% | - | 12,560% | - | 12,640% | - | 12,805% | - |
| | **mit Mb** | 12,730% | +0,050% | 12,865% | +0,305% | 13,075% | +0,435% | 13,325% | +0,520% |

Abb. 12: Insolvenzwahrscheinlichkeit im Untersuchungsmodell in Abhängigkeit von der der Bilanzsumme (BS) und dem exogen vorgegebenen Verlustvortrag (VV)

Interessant ist, dass die Insolvenzwahrscheinlichkeit bei zunehmenden höheren exogen vorgegebenen Verlustvorträgen und gleichbleibender Bilanzsumme abnimmt. So liegt die Insolvenzwahrscheinlichkeit bei einer Bilanzsumme von 5 Mio. € und einem exogen vorgegeben Verlustvortrag in Höhe der halben Bilanzsumme bei 13,365 %. Diese fällt um 0,685 % auf 12,680 % bei einem exogen vorgegebenen Verlustvortrag der zehnfachen Bilanzsumme. Dies ist damit zu begründen, dass die exogenen Verlustvorträge das zukünftige zu versteuernde Einkommen länger mindert und es somit zu geringeren Liquiditätsabflüssen auf Grund von Steuerzahlungen kommt. Dabei ist es unerheblich, ob die Mindestbesteuerung eingreift. Dieser Effekt ist jedoch bei einer unbeschränkten Verlustverrechnung leicht stärker.

## 5. Zusammenfassung

Im vorliegenden Beitrag wurde die Mindestbesteuerung bei den von der Wirtschaftskrise besonders getroffenen Unternehmen der Medienbranche empirisch untersucht. Aufgrund der Problematik nicht bekannter Verlustvorträge wurden den untersuchten Medienunternehmen exogene Verlustvorträge unterschiedlicher Höhe unterstellt. So wurden insgesamt fünf unterschiedliche Verlustvortragsszenarien untersucht, um die Auswirkungen der Mindestbesteuerung aussagekräftiger interpretieren zu können. Die exogen vorgegebenen Verlustvorträge wurden bewusst auch sehr hoch gewählt, um den durch die Wirtschaftskrise verursachten negativen Schock, der insbesondere die Medienunternehmen getroffen hat, realitätsgetreu abzubilden und die mögliche Verrechenbarkeit in der Nachkrisenphase zu untersuchen. Zu diesem Zweck wurde ein Unternehmenssimulationsmodell erstellt und die einzelnen Bilanz- und GuV-Positionen unter der Berücksichtigung von Unsicherheit durch eine integrierte Monte-Carlo Simulation für einen Untersuchungszeitraum von 10 Jahren fortgeschrieben.

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass die Regelung der Mindestbesteuerung einen starken Einfluss auf die exogen vorgegebenen Verlustvorträge hat. Dies führt zu einer verzögerten Verrechnung der Verlustvorträge, so dass ein definitiver Schaden für die Medienunternehmen entsteht. Das Schadenspotential steigt dabei mit zunehmender Höhe der vorgegebenen Verlustvorträge sowie mit zunehmender Bilanzsumme deutlich an. Neben diesem so entstandenen Schaden kann es darüber hinaus für Medienunternehmen zu einer dauerhaften Verrechnungsdifferenz aufgrund der geringeren Verrechenbarkeit ihrer Verlustvorträge kommen. Dieser relative monetäre Nachteil verstetigt sich für sämtliche unterstellten Verlustvortragsszenarien etwa ab der vierten Periode im Zeitablauf. Dadurch kommt es zu einem andauernden finanziellen Nachteil, da die entstandenen Differenzen zu keinem Zeitpunkt ausgeglichen werden können. So existiert neben dem Nachteil der entstehenden Zins- und Liquiditätseffekte auch die erhebliche Gefahr des vollständigen Ausfalls der Verlustverrechnung für die hier untersuchten Medienunternehmen. Die laut Gesetzesbegründung mit der Mindestbesteuerung bezweckte lediglich zeitliche Streckung des Verlustabzugs zur Verstetigung der Steuereinnahmen kann somit, bezogen auf die hier untersuchten Medienunternehmen, eine übermäßige Wirkung erzielen. Schon der BFH hat mit seinem Urteil vom 26.8.2010 der Mindestbesteuerung die Verfassungskonformität abgesprochen, sollte eine Verrechnung von Verlusten in zukünftigen Gewinnperioden aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen sein. Zwar ist die Verrechnung gesetzlich nicht ausgeschlossen, doch belegt diese Untersuchung klar, dass aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten die gesetzliche Regelung der Mindestbesteuerung einen

Quasi-Ausschluss der Verlustverrechnung für Medienunternehmen entstehen kann. Dieser Nachteil stellt einen erheblichen Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip dar, so dass aus betriebswirtschaftlicher Sicht im Allgemeinen die Abschaffung der Mindestbesteuerung gefordert werden muss.

## Literaturverzeichnis

**Baetge, J./ Krause, C.**, Die Berücksichtigung des Risikos bei der Unternehmensbewertung, in: Zeitschrift für BfuP, Jg. 46, H 5, 1994, S. 433-456.

**Ballwieser, W.**, Unternehmensbewertung, 2. Aufl., Stuttgart 2007.

**BFH** XI R 26/04 vom 6.9.2006.

**BFH** I B 49/10 vom 26.8.2010.

**BGBl**. I 2003, 2840 vom 22.12.2003.

**BMF** – IV C 8 – S 2225 – 5/04 vom 29.11.2004, BStBl. I 2004, 1097.

**BT-Drs.** 15/1518 vom 8.9.2003.

**BT-Drs.** 16/4841 vom 27.03.2007.

**BVerfG** – 2 BvL 59/06 vom 12.10.2010.

**Brähler, G./ Brune, P./ Heerdt, T.**, Die Auswirkungen der Zinsschranke auf die Aktivierung latenter Steuern, in: KoR, 5/2008, S. 289-295.

**Brähler, G./ Göttsche, M./ Rauch, B.**, Verlustnutzung von Kapitalgesellschaften bei Umwandlungen – Eine ökonomische Vorteilhaftigkeitsanalyse, in: ZfB, 2009, S. 1175-1191.

**Brähler, G./ Schlüter, C./ Scholz, C./ Wiegräfe, B.**, Die Auswirkungen der Zinsschranke auf unterschiedliche Branchen, Unternehmensgrößen und Rechtsformen, https://ssrn.com/abstract=1604092, 2009.

**Campenhausen, O. v.**, Steuerrecht im Überblick, Stuttgart 2007.

**Dinkelbach, A.**, Ertragsteuern, 3. Aufl., Wiesbaden 2009.

**Djanani, C./ Brähler, G./ Lösel, C.**, Ertragsteuern 4. Aufl., Frankfurt a.M. 2010.

**Dötsch, E./ Franzen, I./ Sädler, W./ Sell, H./ Zenthöfer, W.**, Körperschaftssteuer, 15. Aufl., Stuttgart 2009.

**Drukarczyk, J./ Schüler, A.**, Unternehmensbewertung, 5. Aufl., München 2007.

**Eller, R./ Gruber, W./ Reif, M.**, Handbuch des Risikomanagements, 2. Aufl., Stuttgart 2002.

**European Central Bank,** Harmonised Long-Term Interest Rates for Convergence Assessment Purposes, http://www.ecb.int/stats/services/downloads/html/index.en.html.

**Herzig, N./ Bohn, A.**, Modifizierte Zinsschranke und Unternehmensfinanzierung – Diskussion von Plänen zur Unternehmensteuerreform 2008 –, in: DB, Jg. 59, H. 1, 2007, S. 1-10.

**Knirsch, D.**, Die antizipierte und realisierte Steuerbelastung von Unternehmen: Auswirkungen einer Investitionsrechnung mit vereinfachter Steuerbemessungsgrundlage, Wiesbaden 2005.

**Knirsch, D.**, Reform der steuerlichen Gewinnermittlung durch Übergang zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Wer gewinnt, wer verliert?, in ZfB, Jg. 76, 2006, S. 231-250.

**Lindauer, J.**, BB-Forum: Anmerkungen zur Mindestbesteuerung, in: BB 2004, S. 2720-2726.

**Müller, H.,** Ausmaß der steuerlichen Verlustverrechnung – Eine empirische Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkung, in: arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre, Diskussionsbeitrag Nr. 17, http://www.arqus.info/paper/arqus_17.pdf, 2006.

**Möller, D.**, Modellbildung, Simulation und Identifikation dynamischer Systeme, Berlin 1992.

**Monahan, G.**, Management Decision Making: Spreadsheet Modeling, Analysis and Application, Cambridge 2000.

**Moxter, A.**, Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung, 2. Aufl., Wiesbaden 1983.

**Niemann, R.**, Investitionswirkungen steuerlicher Verlustvorträge – Wie schädlich ist die Mindestbesteuerung?, in: ZfB, Jg. 74, 2004, S. 359-383.

**Pankoke, T./ Petersmeier, K.**, Der Zinssatz in der Unternehmensbewertung, in: Schacht, U./ Fackler, M. (Hrsg.), Praxishandbuch Unternehmensbewertung - Grundlagen, Methoden, Fallbeispiele - , Wiesbaden 2005.

**Paperlein, J.**, Auf der Mediaachterbahn, in: Horizont 51-52/2010, S. 20.

**Pfannenmüller, J./ Wadlinger, C.**, Hoffnungsschimmer nach Riesenkrise, in: Werben & Verkaufen, 21/2010, S. 6.

**Ramthun, C.**, Durch Verlustvorträge drohen Steuerausfälle in dreistelliger Milliardenhöhe, in: WiWo vom 24.10.2009.

**Rauch, B./ Brähler, G./ Göttsche, M.**, Die steuermindernde Wirkung der Zinsschranke – eine formal-analytische Untersuchung, in: WPg, 21/2010, S. 1066-1076.

**Rödder, T./ Stangl, I.**, Zur geplanten Zinsschranke, in: DB, Jg. 60, H. 9, 2007, S. 479-485.

**Schmidt L.,** Einkommensteuergesetz Kommentar 30. Auflage, München 2011.

**Schneider, D.**, Die Messung der Unternehmenssteuerbelastung: Methoden und Ergebnisse, in: BB, Jg. 45, 1990, S. 534-539.

**Statistisches Bundesamt**, Finanzen und Steuern. Körperschaftsteuerstatistik 2004, Fachserie 14, Reihe 7.2, Wiesbaden.

**Statistisches Bundesamt** Deutschland, Durchschnittliche Hebesätze der Realsteuer nach Ländern 2009, in: Pressemitteilung Nr. 298 vom 26.08.2010.

**Töben, T.**, Wo ist unser ganzes Geld geblieben? – Verluste der „Verlierer“ und Gewinne der „Gewinner“, in: FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND vom 24. November 2010.

**Watrin, C./ Wittkowski, A./ Ullmann, R.**, Deutsche Mindestbesteuerung und ihre Belastungswirkung im europäischen Vergleich, in: StuW 3/2008, S. 238-248.

**Ilmenauer Schriften zur Betriebswirtschaftslehre**

**Institut für Betriebswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Ilmenau**

**www.tu-ilmenau.de/is-ww**

**Herausgeber**
Univ.-Prof. Dr. rer. pol. habil. Norbert Bach
Univ.-Prof. Dr. rer. pol. habil. Gernot Brähler
Univ.-Prof. Dr. rer. pol. habil. Gerrit Brösel
Jun.-Prof. Dr. rer. pol. David Müller
Univ.-Prof. Dr. rer. pol. habil. Rainer Souren

**ISSN 2192-4643**
**ISBN 978-3-940882-32-5**
**URN urn:nbn:de:gbv:ilm1-2011200467**

www.tu-ilmenau.de